

S a t z u n g

der Gemeinde Overath über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Bereich Overath-Heiligenhaus, Mittelbech

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.1991 (GV. NW S. 214) sowie § 34 Abs. 4 Ziff. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), hat der Rat der Gemeinde Overath am 07.09.1994 folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath-Heiligenhaus, Mittelbech, die innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sind in der vergrößerten Deutschen Grundkarte, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung angegebenen Grenzen sind Bauvorhaben im Sinne von § 34 BauGB zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt die Ortslagenfestsetzung Overath-Heiligenhaus, Mittelbech, in Kraft.

Overath, den 07.09.1994



Heina
.....
Bürgermeister